

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Area Studies (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FStPOM International Area Studies)

vom 04.02.2009 in der Fassung der Corrigenda vom 16.02.2011 und der zweiten Änderung vom 06.04.2016

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Studiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Studienberatung

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Studienbeginn

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

§ 8 Auslandssemester

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 10 Abschlussbezeichnung

§ 11 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 15 Master-Arbeit

§ 16 Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(§ 17 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Master-Studiengang International Area Studies (120 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs International Area Studies (120 Leistungspunkte).
- (2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studiengangs.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/2017 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang „International Area Studies“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

- (1) Bei dem Studiengang „International Area Studies“ (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang erweitert das Fachwissen gesellschaftswissenschaftlich und/oder naturwissenschaftlich orientierter Bachelor-Studiengänge um im internationalen Rahmen auftretende Problemstellungen, Erklärungsansätze und Lösungsoptionen in Verbindung mit jeweils spezifischen regionalen Kontexten.
- (2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

- (1) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erstreckt sich auf alljüngere Berufe, bei denen das Verständnis internationaler Zusammenhänge sowie deren regionale Kontextualisierungen gefordert sind. Sie umfasst sowohl das fachbezogene wissenschaftliche Arbeiten als auch die Nutzung der Fachexpertise bei der Vorbereitung von öffentlichen und unternehmerischen Entscheidungen. Mögliche Arbeitgeber sind damit Unternehmen, Verbände, staatliche Institutionen sowie internationale Organisationen, die in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang arbeiten.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Analyse internationaler Fragestellungen und deren regionalen Ausprägungen zu vermitteln. Sie sollen ein diesbezüglich breites Fach- und Methodenwissen erwerben und dadurch befähigt sein, erfolgreich in Leitungsfunktionen und als Entscheidungsträger tätig zu sein. Der Studiengang soll sie ferner in die Lage versetzen, mit wissenschaftlichen Methoden Probleme selbstständig zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese in der Praxis umzusetzen. Er vermittelt die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie die methodischen Fertigkeiten, die für Wissenschaft und Praxis relevant sind. Die Förderung der Fähigkeit sowohl zum selbstständigen, kritischen Denken in Wirkungszusammenhängen als auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Master-Studium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, lassen Schwerpunktbildungen im Laufe des Studiums eine differenzierte Ausbildung zu, die nach individuellen Interessen ausgerichtet und angepasst werden kann. Im Einzelnen werden nachfolgende Studienschwerpunkte angeboten:
 - wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt (WISO),
 - naturwissenschaftlicher Schwerpunkt (NAWI),
 - regionalwissenschaftlicher Schwerpunkt (REWI).(vergleiche dazu die Erläuterungen in § 7 Abs. 2 und 3)
- (4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen (Teamfähigkeiten). Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

- (5) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung dieser Kenntnisse erfordert im Einzelfall eigene Aktivitäten der Studierenden auch außerhalb der Studiengangsaktivitäten. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in Absprache mit den Studierenden in englischer Sprache angeboten und gemäß § 11 Abs. 3 und 4 auch geprüft werden.

§ 4 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung (alle Studierende) und das International Office (ausländische Studierende).
- (2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird vom Institut für Geowissenschaften und Geographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Auswahl der Wahlbereiche. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Das Masterstudium setzt fundierte Grundkenntnisse im angestrebten Studienschwerpunkt (Wahlpflichtbereich 1) voraus, die einem Bachelor-Abschluss der in diesem Schwerpunkt vertretenen Teildisziplinen entsprechen. Für das Studium im Studienschwerpunkt WISO gemäß §§ 3 Abs. 3; 7 werden fundierte Grundkenntnisse in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, für das Studium im Studienschwerpunkt NAWI gemäß §§ 3 Abs. 3; 7 fundierte Grundkenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich, für das Studium im Studienschwerpunkt REWI gemäß §§ 3 Abs. 3; 7 fundierte Grundkenntnisse aus dem Bereich Raumwissenschaften nachgewiesen werden.

Weiterhin sind grundlegende Kenntnisse in Statistik, durch die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Moduls im Umfang von mindestens 5 LP nachzuweisen, sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache (6 Jahre Schulunterricht oder Vergleichbares) in Wort und Schrift erforderlich.

- (2) Die für die Zulassung zum Masterstudium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder durch einen anderen vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser. Die Gleichwertigkeit wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss festgestellt.
- (3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.
- (4) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr. 2, S.3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) ergeben. Unabhängig von dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt sind für alle Studierenden verpflichtend die Module „Area Studies“, „Regionalanalyse“ und „Masterarbeit“ zu absolvieren.

(3) Gemäß § 3 Abs. 2, 3 werden für eine differenzierte Ausbildung Studienschwerpunkte gebildet.

Der Studiengang M.Sc. „International Areas Studies“ bietet drei verschiedene Studienschwerpunkte. Jeder Studienschwerpunkt ist in einen Pflicht- und drei Wahlpflichtbereiche aufgeteilt. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Wahl eines der drei angeführten Studienschwerpunkte womit gleichzeitig jeweils 3 spezifische Wahlpflichtbereiche gebildet werden, die aus den jeweils spezifisch gewichteten 3 Schwerpunktbereichen bestehen. Bilden die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder die Naturwissenschaften den Studienschwerpunkt, erwerben die Studierenden von den insgesamt zu erbringenden 120 LP im Pflichtbereich 40 LP (10 LP aus Modulen und 30 LP aus dem Modul Masterarbeit). Im 1. Wahlpflichtbereich müssen weitere 40 LP aus Modulen erbracht werden, im 2. Wahlpflichtbereich 25 LP und im 3. Wahlpflichtbereich 15 LP. Bilden die Regionalwissenschaften den Studienschwerpunkt, sind im Pflichtbereich 40 LP (10 LP aus Modulen und 30 LP aus dem Modul Masterarbeit), im 1. Wahlpflichtbereich 35 LP, im 2. Wahlpflichtbereich 30 LP und im 3. Wahlpflichtbereich 15 LP zu erbringen. Der regionalwissenschaftliche Schwerpunkt kann nicht als Wahlbereich 3 gewählt werden. Insgesamt ergeben sich 3 Studienoptionen, die den genannten Studienschwerpunkten entsprechen:

	1. Option Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (WISO)	2. Option Natur- wissenschaftlicher Studienschwerpunkt (NAWI)	3. Option Regional- wissenschaftlicher Studienschwerpunkt (REWI)
Pflichtbereich	Pflichtbereich (40 LP)	Pflichtbereich (40 LP)	Pflichtbereich (40 LP)
Wahlpflichtbereich 1	WISO (40 LP)	NAWI (40 LP)	REWI (35 LP)
Wahlpflichtbereich 2	REWI (25 LP)	REWI (25 LP)	WISO oder NAWI (30 LP)
Wahlpflichtbereich 3	NAWI (15 LP)	WISO (15 LP)	NAWI oder WISO (15 LP)
	120 LP	120LP	120 LP

(4) Der Master-Studiengang folgt in seiner Studienorganisation den Rahmenbedingungen des gewählten Schwerpunktbereiches sowie den sich daraus ergebenden Wahlpflichtbereichen. Soweit nicht anders angegeben, besteht zwischen den Modulen kein hierarchisiertes (das heißt aufeinander aufbauendes) Wissen, was eine auch im Rahmen des universitären Angebotes weitgehend flexible Gestaltung der Modulwahl und der Studierzeitpunkte durch die Studierenden erlaubt.

(5) Vor der Entscheidung für die Kombination der fachlichen Wahlpflichtbereiche sollte die Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(6) Der Aufbau des Studiengangs für die verschiedenen Optionen, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Moduleilleistungen, Studienleistungen und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(7) Es können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.

§ 8 Auslandssemester

An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 4 Abs. 1 ABStPOBM angerechnet werden. Zwecks Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen besteht die Möglichkeit, im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern ein „learning Agreement“ abzuschließen, welches die Anerkennung ex ante gewährleistet.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: vermitteln die wesentlichen fachwissenschaftlichen Themenkomplexe auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium;
- b. Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen;
- c. Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- d. Projektseminare: gezielte bzw. vertiefende Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen in Form von Anleitung/Beratung und selbst organisiertem Lernen;
- e. Projekte: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden, nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum „vor Ort“, im Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.;
- f. Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozioempirischen Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände;
- g. Integriertes Fallrepetitorium, integriertes Fallbeispiel: dient der Anwendung der theoretischen Kenntnisse aus Vorlesungen auf fiktive Fallgestaltungen und der Entscheidungsrevision;
- h. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- i. Geländeübungen: sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme;
- j. Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran;
- k. Methodentraining: dient der praktischen Anwendung der juristischen Methodenlehre und der Verfestigung des Grundlagenwissens;
- l. Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Master-Studiengang International Area Studies (120 Leistungspunkte) von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Master of Science (M.Sc) verliehen.

§ 11 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.
- (2) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind
 - a. Master-Arbeit: Näheres siehe unter § 15;
 - b. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Übungsarbeit: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen zur Dokumentation sowohl der Wissensaneignung als auch der beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens;
 - c. Disputation: Vorstellung und Diskussion einer Gruppenleistung vor einem Prüfungsgremium von mindestens 30 Minuten;
 - d. Dokumentation: Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Beschreibung vorab definierter Sachverhalte von unterschiedlichem Umfang;
 - e. Exkursionsprotokoll, Exkursionsbericht: sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während einer Exkursion im Umfang von bis zu 30.000 Zeichen;
 - f. Geländeübungsbericht: sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während einer Geländeübung im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen;
 - g. Hausarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 bis 60.000 Textzeichen;
 - h. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer. Es ist neben essayistisch angelegten Klausuren auch das Antwort-Wahl-Verfahren vorgesehen;
 - i. Elektronische Prüfung: elektronische Klausur von in der Regel 30 bis 120 Minuten;
 - j. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren von in der Regel 30 bis 120 Minuten;
 - k. Kurzreferat: Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten;
 - l. Kurzttest: ein unangekündigter oder angekündigter kurzer Leistungsnachweis, der in einer Lehreinheit schriftlich erbracht wird;
 - m. Mündliche Prüfung: Verbale Überprüfung des Lehrstoffs. Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
 - n. Präsentation, Seminarpräsentation: ein medial-unterstützter wissenschaftlicher Vortrag von 10 bis max. 45 Minuten Dauer;
 - o. Projektarbeit, Projektbericht, Projektbearbeitung, Abschlussbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projekts/Projektseminars;
 - p. Referat, Gruppenreferat: ein wissenschaftlicher Vortrag von 15 bis max. 45 Minuten Dauer. Bei Gruppenreferaten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
 - q. Schriftliche Übersetzungen: Philologische Übersetzung originalsprachlicher Texte;
 - r. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von max. 2 bis 3 Seiten.
- (3) Formen von Studien- und Modulvorleistungen sind:
 - a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Übungsarbeit: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen zur Dokumentation sowohl der Wissensaneignung als auch der beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens;
 - b. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
 - c. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
 - d. Gruppenarbeiten: Erarbeitung und Diskussion von Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen in Kleingruppen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
 - e. Hausarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 bis 60.000 Textzeichen;
 - f. Kurzreferat: Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
 - g. Präsentation, Seminarpräsentation: ein medial-unterstützter wissenschaftlicher Vortrag von 10 bis max. 45 Minuten Dauer;

- h. Projektarbeit, Projektbericht, Projektbearbeitung, Abschlussbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projekts/Projektseminars;
 - i. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag von 15 bis max. 45 Minuten Dauer;
 - j. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen;
 - k. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von max. 2 bis 3 Seiten.
- (4) Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden.
 - (5) Gemäß §§ 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
 - (6) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
 - (7) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen. Für die Wiederholung der Masterarbeit und deren Verteidigung gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Teilnahmevoraussetzungen der Module gehen aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen hervor.
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Als Prüfungszeiträume gelten die vorlesungsfreien Zeiten. Andere Festlegungen oder individuelle Vereinbarungen sind möglich.
- (6) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HSG LSA genannte prüfungsberechtigte Person sein, sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie an der Ausbildung im Ein-Fach-Master-Studiengang International Area Studies an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligt sind.
- (2) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in

Gegenwart einer sachkundigen Besitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Diese bestellen die Besitzerin bzw. den Beisitzer. Über mündliche Modulleistungen ist ein Protokoll zu führen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 muss die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer des Master-Arbeit-Moduls und der damit verbundenen Verteidigung einer der in § 33 Abs. 1, Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen angehören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer, Besitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Geographie des Instituts für Geowissenschaften und Geographie einen von der Fakultät zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen des § 17 ABStPOBM. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus
 - vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen einer den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen und einer den naturwissenschaftlichen Studienschwerpunkt vertritt und
 - einer Studentin oder einem Studenten des Master-Studiengangs „International Area Studies“.Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen
- (3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen oder die Anerkennung von Leistungen betreffen, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht mit.
- (8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses.

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

- (10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer/seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät III. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.
- (12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.
- (13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Die Anfertigung einer Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit deren Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreich erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.
- (3) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Erstellung der Master-Arbeit sind die letzten beiden Fachsemester vorgesehen.
- (4) Für die Master-Arbeit ist in der Regel eine geeignete Themenstellung aus dem ersten Wahlpflichtbereich (§ 3 Abs. 3) zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt und betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch den Problembereich der Master-Arbeit vorschlagen. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Das Thema für die Master-Arbeit wird von dem Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 40 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt und der Zeitpunkt der Rückgabe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.
- (7) Die Master-Arbeit kann auf Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.
- (8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare

Prüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen entsprechenden Studiengang befindet.

- (9) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.
- (10) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Master-Arbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Verteidigung der Master-Arbeit.
- (11) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einem gängigen digitalen Format auf einem gängigen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.
- (12) Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Rechtzeitigkeit der Abgabe.
- (13) Die Master-Arbeit soll von mindestens einer gemäß § 13 Abs. 3 zur Prüfung berechtigten Person selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses aus dem in § 13 Abs. 1 genannten Personenkreis bestellt. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.
- (14) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Abschluss-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.
- (15) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Zulassung zur Wiederholung der Master-Arbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (16) Die Master-Arbeit ist öffentlich mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem 20-minütigen Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden Disputation, deren Dauer dreißig Minuten nicht überschreiten sollte. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 13 Abs. 2. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen.
- (17) Wird in der Bewertung der Master-Arbeit und in den beiden Teilleistungen der Verteidigung (Referat, Disputation) mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die

Modulbewertung ergibt sich nach § 16 Abs. 5 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Master-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 70 % und die Bewertung des Referats bzw. der Disputation jeweils mit einem Gewicht von 15 % eingehen.

- (18) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn mindestens eine Teilleistung (Referat, Disputation) mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16 Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

- (1) Aus Modulleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
 2. das betreffende Modul zum Studiengang gehört,
 3. die Modulleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
 4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der Modulleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

<i>Note</i>	<i>Beschreibung</i>
1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.
- (4) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| Bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| Von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| Von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| Von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| Über 4,0 | nicht ausreichend |
- (5) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.
- (6) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (8) Eine doppelte Verrechnung von Studienleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Im Zweifelsfall ist die Studienfachberatung zu befragen.

- (9) Über die Anrechnung nach den Abs. 6 und 8 entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind ggf. zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertungen und Leistungspunkte gemäß den Abs. 2 bis 5 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der [Studienprogrammübersicht \(Anlage\)](#) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(§ 17 Inkrafttreten)

Anlage
Studiengangübersicht Master-Studiengang International Area Studies (120 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule								
Area Studies - Einführung in Theorie, Konzeption und Praxis der Regionalstudien	Nein	2	5	Ja	Nein	Elektronische Prüfung: elektronische Klausur, elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1.
Master-Arbeit (IAS-M) (Intern. Area Studies MA120 PO 115)	Ja	0	30	Nein	Nein	Referat; Masterarbeit; Disputation	30/120	3. und 4.
Regionalanalyse	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/120	1. oder 3.
Wahlpflichtmodule								
Studienschwerpunkt: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WISO)								
WISO als 1. Wahlpflichtbereich (Im Wahlpflichtbereich 1 sind 40 LP aus den folgenden Modulen zu wählen. Dabei ist jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Raum-, Wirtschafts- und Politik- oder Rechtswissenschaften zu wählen.)								
Raumwissenschaften (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Grundlagen Nachhaltiger Raumentwicklung (M 01c)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Nachhaltige Raumentwicklung; Klausur Landschafts-/Umweltplanung	5/120	1. oder 3.
Internationale Wirtschaftsräume I (M	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.

02a)								
Internationale Wirtschaftsräume II (M 02c)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Sozialräumlicher und demographischer Wandel (M 02d)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Stadt- und Regionalökonomik I (M 01a)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Stadt- und Regionalökonomik II (M 02b)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2. oder 4.
Theorien und Modelle nachhaltiger Raumentwicklung (M 04b)	Nein	3,4	5	Ja	Nein	Präsentation und Verteidigung des Abschlussberichts	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Economics of Nonprofit Organizations	Nein	2	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/120	1. oder 3.
Handelsmarketing	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Institutionenökonomik und gesellschaftliche Dynamik	Nein	4	5	Nein	Nein	Paper; Vortrag; mündliche Prüfung	5/120	2. oder 4.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene I	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen für Fortgeschrittene II	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Internationales Marketing	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Seminar spezielle Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit; Vortrag inkl. Diskussion	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Seminar Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit;	5/120	1. oder 2.

						Vortrag inkl. Diskussion		oder 3. oder 4.
Stadtkonomik I Wachstum und Entwicklung von Städten	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Stadtkonomik II Governance und Finanzierung von Städten	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Umweltökonomik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Wettbewerbspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur/ Paper; Vortrag und Diskussion; Thesepapier	5/120	2. oder 4.
Politikwissenschaften (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul aus diesem Bereich oder 1 Modul aus den Rechtswissenschaften wählen)								
Europäische Integration und Systementwicklung der EU	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2. oder 4.
Internationale Organisationen	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2. oder 4.
Regieren in den Internationalen Beziehungen	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Rechtswissenschaften (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul aus diesem Bereich oder 1 Modul aus den Politikwissenschaften wählen)								
Europarecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur/mündliche Prüfung; Klausur/mündliche Prüfung	5/120	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
Gewerblicher Rechtsschutz	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur/mündliche Prüfung	5/120	2. oder 4.
International Dispute Settlement	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur/mündliche Prüfung	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Internationales Wirtschaftsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur/mündliche Prüfung; Klausur/mündliche Prüfung	5/120	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
Recht gegen unlauteren Wettbewerb	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur/mündliche Prüfung	5/120	2. oder 4.
Umweltrecht I	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur/münd	5/120	2. oder 4.

						liche Prüfung		
Wirtschaftskriminologie	Nein	2	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur / Hausarbeit / Referat	5/120	1. oder 3.
Geschichte (Wahlmodule)								
Wirtschafts- und Sozialgeschichte I International Area Studies (10 LP)	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur; Hausarbeit	10/120	1. oder 3.
Wirtschafts- und Sozialgeschichte I International Area Studies (5 LP)	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Wirtschafts- und Sozialgeschichte II International Area Studies (10 LP)	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur; Hausarbeit	10/120	2. oder 4.
Wirtschafts- und Sozialgeschichte II International Area Studies (5 LP)	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/120	2. oder 4.
Ethnologie (Wahlmodule)								
Aktuelle Probleme und Theorien (APT)	Nein	Varianten 4/4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2. und 3. oder 3. und 4.
Ethnologie transdisziplinär (ETRANS_5)	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Ethnologie Transdisziplinär 10 (ETRANS_10)	Nein	Varianten 4/4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2. oder 4.
Geschichte der Ethnologie I (GE I)	Nein	2	5	Ja	Nein	kleine Klausur	5/120	1. oder 3.
Philologien und Kulturwissenschaften (Wahlmodule)								
Angewandte Sprachwissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/120	1. oder 3.
Kulturelle Diskurse	Nein	Varianten 4/4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	10/120	2. und 3.
Sprache und Politik	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/120	2. oder 4.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.

						Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 2: REWI (25 LP)								
Im WISO Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 2 REWI 25 LP zu belegen. Mindestens 15 LP müssen aus MA-Modulen des REWI-Schwerpunktes sein. Der Rest (10 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Regionalwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt.								
Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 3: NAWI (15 LP)								
Im WISO Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 3 NAWI 15 LP zu belegen. Mindestens 5 LP müssen aus MA-Modulen des NAWI-Schwerpunktes gewählt werden. Der Rest (10 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Naturwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt.								
BA-Module für WISO als 2. oder 3. Wahlpflichtbereich (Diese Module können nur gewählt werden, wenn der erste Wahlpflichtbereich NAWI oder REWI ist)								
Aufbaumodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	10/120	1. oder 3.
Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Entscheidungs- und Spieltheorie (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Grundlagen der Wirtschafts - und Sozialgeographie	Nein	4,7	10	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahlverfahren	10/120	1. oder 3.
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.

Wirtschaftsrelevante Züge des Rechts	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur/mündliche Prüfung	5/120	2. oder 4.
Studienschwerpunkt: Naturwissenschaften (NAWI)								
NAWI als 1. Wahlpflichtbereich (Im Wahlpflichtbereich 1 sind 40 LP aus den folgenden Modulen zu wählen. Dabei ist jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Geoökologie/Physische Geographie, Angewandte Geowissenschaften und Agrarwissenschaften zu wählen.)								
Geoökologie/Physische Geographie (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Angewandte Geofernerkundung (M 05b)	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/120	2. oder 4.
Datengewinnung und Dateninterpretation (M 03c)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Geländeübung (M 06)	Nein	4,9	5	Ja	Nein	Geländeübungsbericht	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Geländeübung I	Nein	6	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht; Praktikumsbericht	5/120	1. oder 3.
Geomatik (M01d)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Geostatistik (M 05a)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren (M 03a)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2. oder 4.
Physisch-Geographische Prozesse in Geoökosystemen (M 01b)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Projektentwicklung und -bewertung (M 03d)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Agrarwissenschaften/Agrarökonomie (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Agrar- und Ernährungspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche	5/120	1. oder 3.

						Prüfung oder elektronische Klausur		
Boden- und Umweltmineralogie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Einführung in die Pflanzenernährung und Düngung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Entwicklung und Bewertung von Landnutzungssystemen der Tropen und Subtropen	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Internationale Agrarentwicklung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Mikroökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische	5/120	1. oder 3.

						Klausur		
Nachhaltige Landwirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Natural Resources, Agricultural and Environmental Policy II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Natürliche Ressourcen, Agrar- und Umweltpolitik III	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/120	2. oder 4.
Ökonomik des Agrarstrukturwandels	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Physiko-chemische Grundlagen der Bodennutzung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.

Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Angewandte Geowissenschaften (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Deposit modelling	Nein	4	5	Ja	Nein	Seminarleistung	5/120	1. oder 3.
Environmental contaminants	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
Environmental impact assessment and groundwater protection	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2. oder 4.
Numerical groundwater modelling	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder	5/120	2. oder 4.

						elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Rohstoffexploration mittels Fernerkundung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektarbeitsbericht	5/120	1. oder 3.
Special mathematics for geoscientists	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 2: REWI (25 LP) Im NAWI Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 2 REWI 25 LP zu belegen. Mindestens 15 LP müssen aus MA-Modulen des REWI-Schwerpunktes sein. Der Rest (10 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Regionalwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt.								
Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 3: WISO (15 LP) Im NAWI Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 3 WISO 15 LP zu belegen. Mindestens 5 LP müssen aus MA-Modulen des WISO-Schwerpunktes gewählt werden. Der Rest (10 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt.								
BA-Module für NAWI als 2. oder 3. Wahlpflichtbereich (Diese Module können nur gewählt werden, wenn das erste Wahlpflichtfach WISO oder REWI ist.)								
Agrarökologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	1. oder 3.

						mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
Angewandte Bio- und Lithofazieskunde	Nein	3,1	5	Ja	Nein	Seminarleistung	5/120	1. oder 3.
Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur; Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. oder 3.
Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	1. und 2. oder 3. und 4.
Bodenschutz	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur; Klausur oder Hausarbeit oder	5/120	1. und 2. oder 3. und 4.

						mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	Nein	4,2	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. und 2. oder 3. und 4.
Einführung in die Toxikologie	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.
Geodatenanalyse (Geodata analyses) (B 09)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
Geodynamik und Georisiko	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische	5/120	2. oder 4.

						Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten	Nein	4,8	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren; Exkursionsprotokoll	5/120	1. und 2. oder 3. und 4.
Hydrogeologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2. oder 4.
Lebensmittelhygiene und -	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder	5/120	1. oder 3.

mikrobiologie						Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur		
Paläontologie und Historische Geologie	Nein	5,53	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren; Exkursionspr otokoll	5/120	1. und 2. oder 3. und 4.
Regionale Geologie	Nein	3,8	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren; Exkursionspr otokoll	5/120	2. oder 4.
Statistische Verfahren (B 06)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur	5/120	2. oder 4.

Systematik und Prozesse der Mineralogie	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
-----------------------------------------	------	---	---	------	------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	------------

Studienschwerpunkt: Regionalwissenschaften (REWI)

REWI als 1. Wahlpflichtbereich (Im Wahlpflichtbereich 1 sind 35 LP aus den folgenden Modulen zu wählen. Dabei ist jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Europa, Asien und Amerika zu wählen.)

Europa (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)

Regionale Geographie Britische Inseln 10 LP	Nein	3	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/120	1. oder 3.
Regionale Geographie Osteuropas 10 LP	Nein	3	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/120	1. oder 3.
Regionale Geographie Russlands 10 LP	Nein	3	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/120	1. oder 3.
Regionale Geographie Skandinaviens 10 LP	Nein	3	10	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	10/120	1. oder 3.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.

Asien (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Asiens Wachstumsmärkte	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Geschichte des jüdischen Volkes (Master)	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur	10/120	1. oder 3.
Geschichte, Gesellschaft und Politik im islamischen Kulturraum	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Religion und Kultur des Judentums (Master)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2. oder 4.
Wirtschaft und Infrastruktur Südasiens	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	2. oder 4.
Amerika (Wahlpflichtmodule: mindestens 1 Modul wählen)								
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft III	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Diverse Regionen (Wahlmodule)								
Angewandte Regionalstudien I	Nein	9	5	Ja	Nein	Exkursionsbericht	0/120	2. oder 3.

Angewandte Regionalstudien II	Nein	6	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht	0/120	2. oder 3.
Angewandte Regionalstudien III	Nein	0	5	Nein	Nein	Dokumentation (Praktikumsbericht)	0/120	2. oder 3.
Ausgewählte Regionen und Problemstellungen in Afrika südl. der Sahara	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Regionalmodul (REG_10)	Nein	Varianten 4/4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2. und 3.

Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 2: WISO oder NAWI (30 Leistungspunkte)

Variante 1: WISO (30 Leistungspunkte)

Im REWI Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 2 WISO 30 LP zu belegen. Mindestens 15 LP müssen aus MA-Modulen des WISO-Schwerpunktes sein. Der Rest (15 LP) kann aus den entsprechenden BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt. Wenn WISO 2. Wahlpflichtbereich ist, dann muss Wahlpflichtbereich 3 NAWI sein.

Variante 2: NAWI (30 Leistungspunkte)

Im REWI Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 2 NAWI 30 LP zu belegen. Mindestens 15 LP müssen aus MA-Modulen des NAWI-Schwerpunktes sein. Der Rest (15 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt. Wenn NAWI 2. Wahlpflichtbereich ist, dann muss Wahlpflichtbereich 3 WISO sein.

Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich 3: NAWI oder WISO (15 Leistungspunkte)

Variante 1: NAWI (nur möglich, wenn 2. Wahlpflichtbereich WISO ist) (15 Leistungspunkte)

Im REWI Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 3 NAWI 15 LP zu belegen. Mindestens 5 LP müssen aus MA-Modulen des NAWI-Schwerpunktes sein. Der Rest (10 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Naturwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt.

Variante 2: WISO (nur möglich, wenn 2. Wahlpflichtbereich NAWI ist) (15 Leistungspunkte)

Im REWI Schwerpunkt sind im Wahlpflichtbereich 3 WISO 15 LP zu belegen. Mindestens 5 LP müssen aus MA-Modulen des WISO-Schwerpunktes sein. Der Rest (10 LP) kann aus BA-Modulen belegt werden. Die entsprechenden Module sind in der Übersicht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktes aufgeführt.

BA-Module für REWI als 2. Wahlpflichtbereich (Diese Module können nur gewählt werden, wenn der erste Wahlpflichtbereich WISO oder

NAWI ist.)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbe- richt oder mündliche Prüfung	5/120	1. oder 3.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A- W-V oder mündliche Prüfung oder Posterpräsen- tation oder Projektbericht	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur im A- W-V oder mündliche Prüfung	5/120	1. oder 3.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A- W-V oder Projektbericht	5/120	1. oder 3.

Aufbaumodul: Kulturwissenschaft V	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A- W-V oder mündliche Prüfung oder Posterpräsen- tation oder Projektbericht	5/120	2. oder 4.
Basismodul: Jüdische Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Geistesgeschichte und Ethik des Hinduismus und Buddhismus	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2. oder 4.
Grundlagen der Geschichte und Gesellschaft des islamischen Kulturraums	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2. oder 3.
Grundlagen der indischen Kulturgeschichte	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	Ja	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/120	2. oder 4.
Regionale Geographie (Mitteleuropa) (B 16)	Nein	5,3	5	Ja	Nein	Klausur Regionale Geographie Mitteleuropas	5/120	1. und 2. oder 3. und 4.